

### **1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit Erteilung eines jeden Vermittlungs-, Beratungs- und Servicierauftrages an den Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (im Folgenden kurz: „Versicherungsmakler“) als vereinbart und bilden fortan eine für den Versicherungskunden und den Versicherungsmakler verbindliche Grundlage im Geschäftsverkehr zwischen beiden sowie bei Abwicklung der Geschäftsfälle.

### **2. Allgemeines**

Der Versicherungsmakler vermittelt ohne Rücksicht auf eigene oder fremde Interessen, insbesondere unabhängig von den Interessen des Versicherungsunternehmens, Versicherungsverträge zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunden. Trotz des Umstandes, dass der Versicherungsmakler für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig wird, hat er überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.

### **3. Pflichten des Versicherungsmaklers**

1. Die Interessenwahrungspflicht des Versicherungsmaklers umfasst die fachgerechte Aufklärung und Beratung des Versicherungskunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz.
2. Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, dem Versicherungskunden den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Die diesbezügliche Interessenwahrungspflicht des Versicherungsmaklers ist, soweit im Einzelfall nicht durch ausdrückliche, schriftliche Übereinkunft Abweichendes vereinbart wurde, örtlich auf Versicherungsgesellschaften mit Sitz in Österreich beschränkt.
3. Gegenüber Unternehmen gelten die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z. 4 MaklerG als abbedungen.
4. Der Versicherungsmakler ist nur dann zur Erbringung der Tätigkeiten nach § 28 Z. 6 (Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles) und Z. 7 (laufende Überprüfung des Versicherungsvertrages) verpflichtet, wenn eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
5. Die Tätigkeit des Versicherungsmaklers wird, soweit im Einzelfall nicht schriftlich Abweichendes vereinbart wurde, auf Österreich beschränkt.

### **4. Pflichten des Versicherungskunden**

1. Der Versicherungskunde stellt dem Versicherungsmakler rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Informationen, Unterlagen und Daten zur Verfügung, die der Versicherungsmakler zur bestmöglichen Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit benötigt. Diese Informationspflicht umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderung, wie z.B. Änderung der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Ausländertätigkeit, etc.
2. Der Versicherungskunde hat an der Risikoanalyse nach Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des Versicherungskunden, die Versicherungssummen korrekt zu ermitteln und dem Versicherungsmakler bekannt zu geben. Sofern erforderlich hat der Versicherungskunde an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder den Versicherungsunternehmer nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen.
3. Der Versicherungskunde wird alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag überprüfen und dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitteilen.

### **5. Haftung des Versicherungsmaklers**

1. Die Haftung des Versicherungsmaklers und seiner Erfüllungsgehilfen ist für die gesamte Geschäftsverbindung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt der Haftungsausschluss nur für andere als Personenschäden. Im Bereich der groben Fahrlässigkeit wird – außer gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) – eine Haftungshöchstgrenze von € 1.000.000,- für einen einzelnen Schadenfall bzw. € 1.500.000,- für sämtliche Schadenfälle eines Jahres vereinbart. Der Versicherungsmakler haftet – sofern der Versicherungskunde nicht als Konsument (§1 KSchG) zu behandeln ist – jedoch höchstens im Umfang des eingetretenen Vertrauensschadens, soweit dieser durch die Haftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers gedeckt ist.
2. Der Versicherungsmakler haftet nicht für solche Schäden, die aus der – dem Versicherungskunden obliegenden – Ermittlung der Versicherungssumme resultieren.
3. Der Versicherungskunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadensminderungspflicht zu treffen.
4. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Versicherungsmakler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherungsunternehmer bedarf. Der Versicherungskunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherungsunternehmer ein ungedeckter Zeitraum entstehen kann. Aus diesem Umstand kann eine Haftung des Versicherungsmaklers nicht abgeleitet werden.
5. Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungskunden ist das Vorliegen eines schriftlichen Vermittlungsauftrages. Aus mündlichen erteilten Aufträgen kann – außer vom Konsumenten (§ 1 KSchG) – keine Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden.
6. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler verjähren innerhalb von 6 Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten (oder kennen mussten) (relative Verjährung), spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung). Gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG) gilt sowohl für im Bereich der relativen, als auch im Bereich der absoluten Verjährung eine Frist von 3 Jahren ab den jeweils zuvor genannten Zeitpunkten als vereinbart.

### **6. Provision – Honoraranspruch**

1. Eine Provision steht dem Versicherungsmakler – soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – seitens des Versicherungskunden nicht zu. Dies gilt auch hinsichtlich eines allfälligen Honoraranspruches des Versicherungsmaklers für erbrachte Beratungsleistungen. Der Anspruch des Versicherungsmaklers auf den Ersatz von Barauslagen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.
2. Sofern der Versicherungsmakler für den Versicherungskunden als Schadenstreuhänder oder Schadensberater tätig wird, gebührt dem Versicherungsmakler ein Honorar gemäß den Bestimmungen über die Berater in Versicherungsangelegenheiten.

#### **Unverbindliche Verbandsempfehlung betreffend Tarife \*) Berater in Versicherungsangelegenheiten**

Der vorliegende Tarif versteht sich exklusive Mehrwertsteuer.

#### **1. Zeithonorar**

Dieses kann für alle Tätigkeiten in Versicherungsangelegenheiten und Schadensfällen wie folgt in Rechnung gestellt werden:

##### **1.1. Abwicklung von einmaligen oder fallweisen Aufträgen**

- Fachkraft ATS 491,70 / € 35,73 pro angefangene ½ Stunde
- Hilfskraft ATS 163,90 / € 11,91 pro angefangene ½ Stunde

##### **1.2. Abschluss von Beratungsverträgen**

Für Tätigkeiten bezüglich Vertragsgestaltung und –verwaltung, wie z.B. Risikobeurteilung, Beratung bei Versicherungsabschlüssen, Prüfung bestehender Policen und Prämienvorschreibungen, laufende Beratung (z.B. bezüglich Bonus/Malus-System), nicht aber für Schadensangelegenheiten, kann anstelle des individuellen Zeithonorars gem. Pkt. 1.1. eine Pauschalierung durch ein Jahreshonorar treten. Dieses beträgt bei Beratungsverträgen mit einer Laufzeit von

- einem bis höchstens 5 Jahren - 10 % des Prämienvolumens
- mehr als 5 Jahren - 5 % des Prämienvolumens mind. jedoch ATS 4.097,50 / € 297,78; Ab einem Prämienvolumen von ATS 1 Mio. / € 72.672,83: Sondervereinbarung

## 2. Erfolgshonorar

Dieses kann zusätzlich zum Zeithonorar und den Barauslagen in Rechnung gestellt werden. Es ist von der Art der Tätigkeit und dem Erfolg des BVA abhängig:

\*) Gemäß Beschluss des Kartellgerichtes beim Oberlandesgericht Wien vom 21.11.1986, vom 27.11.1989 und vom 23.02.1995 und vom 22.12.1999.

### 2.1. Versicherungsvertragsangelegenheiten

Das Erfolgshonorar kann bei

- 2.1.1. Prämieinsparungen, die sich über die Laufzeit des Vertrages auswirken: 50 % der Jahreseinsparung
- 2.1.2. Prämienrückzahlungen: 15 % der erzielten Prämienrückzahlungen betragen.

### 2.2. Schadensangelegenheiten

- 2.2.1. Die Bemessungsgrundlage für das Erfolgshonorar wird auf jenen Zeitpunkt abgestellt, zu dem der BVA seine unmittelbare Tätigkeit beendet, sei es, weil
  - der Auftrag abgeschlossen ist,
  - ein Rechtsanwalt (Notar) mit der prozessualen Durchsetzung des Anspruches betraut wird (siehe jedoch Pkt. 2.2.3.),
  - das Auftragsverhältnis durch Kündigung beendet wird.

Bemessungsbasis ist bei Schadensfällen, in denen der Auftraggeber

- a) Geschädigter (bzw. anspruchstellender Versicherungsnehmer) ist, die vom BVA erzielte Entschädigungsleistung.
- b) Schädiger ist und

- der Versicherer die Deckung abgelehnt hat, oder
- der Versicherer Regress genommen hat, oder
- die Schadenersatzforderungen über die Haftpflicht-Versicherungssumme hinausgehen, die vom BVA erzielte Entlastung seines Auftraggebers.

#### Bemessungsbasis Erfolgshonorar

- bis ATS 100.000 / € 7.267,28            10 %, mind. ATS 4.097,50 / € 297,78
- bis ATS 500.000 / € 36.336,42        9 %, mind. ATS 16.390,00 / € 1.191,11
- bis ATS 1.000.000 / € 72.672,83    8 %, mind. ATS 73.755,00 / € 5.359,98
- über ATS 1.000.000 / € 72.672,83    freie Vereinbarung

2.2.2. Wenn der BVA seinem Auftraggeber die prozessuale Durchsetzung seiner Ansprüche empfohlen hat, so kann er ein weiteres Erfolgshonorar vom Mehrbetrag (Entschädigungsleistung/Entlastung), den der Rechtsanwalt (Notar) erzielen konnte, wie folgt verlangen:

#### Mehrbetrag weiteres Erfolgshonorar

- bis ATS 100.000 / € 7.267,28            5 %, mind. ATS 4.097,50 / € 297,78
- bis ATS 500.000 / € 36.336,42        4,5 %, mind. ATS 8.195,00 / € 595,55
- bis ATS 1.000.000 / € 72.672,83    4 %, mind. ATS 36.877,50 / € 2.679,99
- über ATS 1.000.000 / € 72.672,83    freie Vereinbarung

2.2.3. Falls die vom Rechtsanwalt (Notar) im Prozessweg erzielte Entschädigungsleistung/Entlastung geringer sein sollte als das vom BVA im Zeitpunkt der Weitergabe erzielte Verhandlungsergebnis, so wird der niedrigere Betrag als Bemessungsgrundlage für das Erfolgshonorar gem. Pkt. 2.2.1. herangezogen.

## 3. Barauslagenverrechnung

Der Versicherungsberater ist berechtigt, neben dem tarifmäßigen Honorar, die Barauslagen in Rechnung zu stellen, die in Erfüllung der ordnungsgemäßen Bearbeitung des Auftrages anfallen. Darunter fallen insbesondere

### 3.1. Reisekosten, und zwar

- 3.1.1. Fahrtkosten: Es kann der Fahrpreis für die I. Klasse Schnellzug, gegebenenfalls Schlafwagen oder das amtliche Kilometergeld verrechnet werden.
- 3.1.2. Aufenthaltskosten: Hinsichtlich der Tages- und Nächtigungsgelder wird auf die entsprechenden Bestimmungen des ESTG 1972, BGBl 440/1972 in der letzten gültigen Fassung, verwiesen. Über diese Sätze hinaus können auch belegte höhere Kosten in Ansatz kommen. Grundsätzlich kann nicht mehr in Rechnung gestellt werden als tatsächlich aufgewendet wurde, doch besteht kein Bedenken dagegen, dass eine Pauschalierung in Form von angemessenen Diäten mit dem Auftraggeber vereinbart wird. Desgleichen können die Kosten für die dem Angestellten bezahlten Diäten sowie die sonstigen Kosten als Selbstkosten in Rechnung gestellt werden. Bei gleichzeitiger Tätigkeit für mehrere Klienten sind die Reisekosten den einzelnen Klienten anteilig aufzurechnen.

### 3.2. Sonstige Kosten, wie

- 3.2.1. Kosten für Sachverständigungsgutachten
  - 3.2.2. Materialverbrauch, Porti und Stempel
  - 3.2.3. Telefongebühren für Überlandgespräche
- Telefongespräche können nur dann gesondert verrechnet werden, wenn sie eine Leistung enthalten, also z.B. eine mündliche Unterredung ersetzen; tragen sie rein verwaltungsmäßigen Charakter (z.B. Vereinbarung einer Zusammenkunft), zählen sie ebenso wie die sonstigen Telefongebühren zu den allgemeinen Unkosten des Versicherungsberaters und sind von der gesonderten Berechnung ausgeschlossen. Für berechnete Telefongespräche besteht Nachweispflicht.

## 7. Geheimhaltung – Datenschutz

1. Der Versicherungsmakler ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Versicherungskunden, die ihm im Rahmen seiner Beratungstätigkeit bekannt wurden, zu wahren und dem Versicherer nur solche Informationen weiterzugeben, welche zur Beurteilung des zu versichernden oder des versicherten Risikos notwendig sind.
2. Der Versicherungskunde ist einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt vom Versicherungsmakler verarbeitet und in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten an Dritte weitergegeben werden.

## 8. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen einer Bevollmächtigung sowie der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Konsumenten (§ 1 KSchG).
2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder Abschnitte des Bevollmächtigungsvertrages sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Verbindlichkeit der restlichen Bestimmungen nicht.
3. Erfüllungsort ist der Ort der Berufsniederlassung des Versicherungsmaklers. Bei Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Ort der Berufsniederlassung des Versicherungsmaklers anzurufen, sofern im Einzelfall keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Gegenüber Konsumenten (§1 KSchG) ist das sachlich zuständige Gericht am Ort ihres Wohnsitzes, ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder ihrer Beschäftigung zuständig.
4. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechts mit Ausnahme internationaler Verweisungsnormen vereinbart.